# Stadtratsantrag Nr. 1094 (Thema: Sonderzahlung im Rahmen der Corona-Pandemie) und Nr. 1096 (Thema: Finanzieller Bonus für Beschäftigte während der Corona-Krise)

Gremium:	Personalsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	15	Zuständigkeit:	Personalamt
Sitzungsdatum:	22.07.2020	Stadt Landshut, den	15.07.2020
Sitzungsnummer:	1	Ersteller:	Feistl, Sandra; Krömmer, Anita

## Vormerkung:

Mit Stadtratsantrag Nr. 1094, gezeichnet von Herrn Schnur, Herrn Friedrich, Herrn Dr. Haslinger, Herrn Prof.Dr. Küffner und Herrn Summer wird beantragt, den Mitarbeitern des Klinikums Landshut gGmbH und Mitarbeitern der Stadt Landshut, die in der Corona-Pandemie unverzichtbare und besondere Leistungen erbracht haben, eine einmalige steuer- und sozialversicherungsfreie Sonderzahlung zu gewähren.

In ähnlicher Thematik beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Nr. 1096 den hohen Einsatz aller Beschäftigten der Stadt und der städt. Einrichtungen, die bei der Bekämpfung des Coronavirus besonders belastet waren, mit einmaligen Bonuszahlungen zu honorieren. Konkret aufgeführt wurde hier der Personenkreis Pfleger/innen, Rettungsdienste, Reinigungspersonal in Kliniken und Pflegeheimen, aber auch Ärzten, Erzieherinnen der Notbetreuung, Busfahrer/innen.

Die Verwaltung nimmt im Folgenden zu den Anfragen wie folgt Stellung:

# 1. Zusammenstellung der geleisteten Sonderzahlungen an Mitarbeiter/innen der Hl. Geistspitalstiftung

Für das Jahr 2020 wurde Arbeitgebern die Möglichkeit eröffnet, ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 bedingt durch die Corona-Krise Beihilfen bzw. Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nummer 11 Einkommenssteuergesetz (EStG) zu gewähren, sofern diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Neben der Steuerfreiheit besteht für diese Beträge auch Sozialversicherungsfreiheit.

### 1. Hl. Geistspitalstiftung:

Bei der Hl. Geistspitalstiftung werden in Zusammenhang mit dem o. g. Freibetrag die folgenden drei Sonderzahlungen gewährt:

### a. "Pöschl-Bonus" in Höhe von 100,00 Euro

Die Pöschl-Familienstiftung hatte aufgrund des Einsatzes der Beschäftigten in den beiden stiftungseigenen Altenheimen im April 100 Euro pro Mitarbeiter an die Hl. Geistspitalstiftung überwiesen, die als Dankes-Prämie mit der Mai-Abrechnung an die Mitarbeiter in den beiden Altenheimen der Hl. Geistspitalstiftung überwiesen wurde. Die Auszahlung erfolgte zunächst steuer- und sozialversicherungsfrei.

Die Bonuszahlung wurde an 157 Personen ausbezahlt. Von einer Zahlung ausgenommen wurden die Beschäftigten, die am 01.04.2020 nicht im Dienst waren Im Nachgang muss bei den Beschäftigten, die die Höchstbeträge der Bonuszahlungen nach Buchstabe b) und c) erhalten, der Pöschl-Bonus nachträglich versteuert und verbeitragt werden, da hierdurch die Höchstgrenze des Freibetrags von 1.500 Euro überschritten wird.

#### b. Corona-Pflegebonus des Freistaats Bayern in Höhe von 500 Euro

Am 07.04.2020 hat die Staatsregierung Eckpunkte zur Zahlung eines Bonus für Pflegeund Rettungskräfte (Corona-Pflegebonus) beschlossen. Es handelt sich hier um eine freiwillige Leistung des Freistaates Bayern für professionell Pflegende. Für die Gewährung muss am 07.04.2020 ein Arbeitsverhältnis bestanden haben. Im Bemessungszeitraum bis einschließlich 30.06.2020 muss zudem mindestens ein Tag tatsächlich gearbeitet worden sein. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 25 Stunden beträgt die Höhe des Bonus 300 Euro, bei mehr als 25 Stunden 500 Euro. Auszubildende bzw. Schüler der begünstigten Berufe und Einrichtungen erhalten 300 Euro Prämie.

Der Antrag auf den Pflegebonus muss von den Beschäftigten selbst beim Landesamtes für Pflege gestellt werden. Hierbei ist unter anderem eine Arbeitgeberbescheinigung abzugeben, die den Beschäftigten auf Antrag vom Personalamt ausgehändigt wurde.

Eine Mitteilung, ob und in welcher Höhe den einzelnen Beschäftigten seitens des Landesamtes für Pflege ein Bonus ausbezahlt wird, erhält der Arbeitgeber nicht. Die Prämie wird im Rahmen des Freibetrages nicht versteuert und verbeitragt.

#### c. Corona-Prämie bis 1.000 Euro

Durch die Einführung des § 150a SGB XI wurden alle zugelassenen Pflegeeinrichtungen dazu verpflichtet, ihren Beschäftigten im Jahr 2020 zum Zweck der Wertschätzung für die besonderen Anforderungen während der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie eine einmalige Sonderzahlung zu zahlen. Die entsprechenden Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes wurden am 11.06.2020 veröffentlicht.

Anspruchsberechtigt sind alle Beschäftigten, die im Zeitraum vom 01.03.2020 bis einschließlich 31.10.2020 mindestens drei Monate in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung tätig waren.

Es gibt dabei ja nach Art der Tätigkeit unterschiedliche Prämienhöhen, die Vollzeitbeschäftigten in folgender Höhe ausbezahlt werden:

- 1. 1.000 Euro für Beschäftigte, die in der direkten Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen tätig sind
- 667 Euro für Beschäftigte, die in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer Arbeitszeit gemeinsam mit Pflegebedürftigen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig sind
- 3. 334 Euro für alle übrigen Beschäftigten
- 4. 100 Euro für Bundesfreiwilligendienstleistende
- 5. 600 Euro für Auszubildende in der Pflege / Pflegehilfe

Als Vollzeitbeschäftigte gelten alle Mitarbeiter mit einer vertraglichen Arbeitszeit von mindestens 35 Wochenstunden. Für Teilzeitbeschäftigte unter 35 Stunden erfolgt entsprechend der vertraglichen bzw. tatsächlichen Arbeitszeit eine anteilige Auszahlung.

Im ersten Schritt wurde der voraussichtliche gesamte Auszahlungsbetrag pro Heim für die Beschäftigten, die die Voraussetzungen für die Gewährung des Bonus bis 31.05.2020 erfüllt haben, ermittelt und an die zuständige Pflegekasse (AOK Bayern) zur Vorauszahlung übersandt.

Im nächsten Schritt sind die Pflegekassen verpflichtet, bis spätestens 15.07.2020 eine Vorauszahlung in Höhe des gemeldeten Betrags an den Arbeitgeber zu leisten. Die Beschäftigten, die die Voraussetzungen des Bonus bis 31.05.2020 erfüllt haben, erhalten den individuellen Bonus mit der Auszahlung im August. Die Auszahlung erfolgt steuerund sozialversicherungsfrei.

Bis spätestens 15.11.2020 ist eine zweite Meldung bei der zuständigen Pflegekasse abzugeben. Hierbei müssen alle Beschäftigten berücksichtigt werden, die die Voraussetzungen für die Zahlung bis 31.10.2020 erfüllt haben. Zudem können Korrekturen zur 1. Meldung vorgenommen werden. Der Betrag der zweiten Meldung wird von der Pflegekasse bis spätestens 15.12.2020 an die Arbeitgeber überwiesen. Die Auszahlung an die Beschäftigten muss im Rahmen der Sozialversicherungs- und Steuerfreiheit noch im Dezember 2020 erfolgen.

## 2. Honorierung geleisteter Dienste bei der Stadt Landshut

Im Rahmen der Corona-Pandemie waren auch städt. Mitarbeiter verstärkt im Einsatz

bei der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK)
 bei der Teststation Screeningstelle
 bei Landshut näht
 31 Mitarbeiter/innen
 14 Mitarbeiter/innen
 3 Mitarbeiterinnen

sowie in der Leitung der Führungsgruppe Katastrophenschutz 2 Mitarbeiter.

Die Verwaltung schlägt vor, aufgrund der Außenwirkung den Einsatz der Mitarbeiter/innen mit Sonderurlaub zu honorieren. Ein finanzieller Ausgleich ähnlich der Pflegekräfte könnte zu gewissen Diskussionen in der Öffentlichkeit führen.

Es wird daher folgender Ausgleich vorgeschlagen:

Mitarbeiter mit Einsätzen bis zu 10 Tagen erhalten
Mitarbeiter mit Einsätzen bis zu 20 Tagen erhalten
Mitarbeiter mit Einsätzen bis zu 30 Tagen erhalten
Mitarbeiter mit Einsätzen bis zu 40 Tagen erhalten
Mitarbeiter mit weiteren Einsätzen erhalten
Mitarbeiter mit weiteren Einsätzen erhalten

1 Tag Sonderurlaub
2 Tage Sonderurlaub
3 Tage Sonderurlaub
4 Tage Sonderurlaub
5 Tage Sonderurlaub

Für die beiden Leiter des Bereiches Zivil- und Katastrophenschutz wird eine Zulage für März, April und Mai 2020 in Höhe von insgesamt je 1500.-€ vorgeschlagen.

Darüber hinaus erfolgt eine Abfrage bei allen Referaten und Ämtern, ob Mitarbeiter/innen der einzelnen Dienststellen einer besonderen Belastung durch die Corona-Pandemie ausgesetzt waren, die zu einer einmaligen Sonderzahlung führen sollte. Die Verwaltung wird die Anträge zusammenfassen und im nächsten Personalsenat berichten und gleichzeitig einen Antrag auf außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Diskussion stellen.

## **Beschlussvorschlag:**

Vom Bericht wird Kenntnis genommen. Mit der Gewährung von Sonderurlaub bzw. der beiden Zulagen in Höhe von je € 1500.- für zwei Mitarbeiter (Fachbereich Zivil- und Katastrophenschutz) besteht Einverständnis.

Landshut, den 15.07.2020 Referat 1 Personalamt